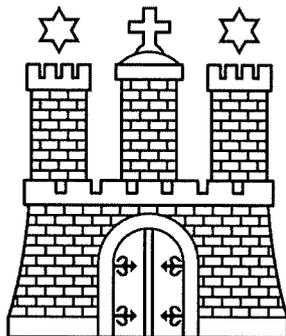


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

NOTARIAT BERGSTRASSE



Satzung

der
gamigo AG
mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 7. Juli 2020 beschlossenen
Änderungen gültigen Fassung,
UR Nr. 2107/2020 JB des hamburgischen Notars Dr. Johannes Beil

Satzung
der
gamigo AG

ABSCHNITT I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

gamigo AG.

1.2 Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Hamburg.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind (i) der Betrieb von Spieleportalen im Internet sowie die dazugehörige Vermarktung von Werbeflächen, der Handel mit Computerspielen, Konsolenspielen und jeweils dazugehörigem Zubehör sowie die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von Online-Spielen im Internet sowie von Spielen für mobile Endgeräte (u.a. Smartphones/Tablets) und alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte; (ii) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung eigenen und fremden Vermögens, namentlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Unternehmen; sowie (iii) die Verwaltung, Finanzierung, unternehmerische Führung, Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung von solchen Tochtergesellschaften und Unternehmen und die Erbringung von Management-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen an solche Tochtergesellschaften und Unternehmen. Die Gesellschaft kann sich auf einen oder mehrere der in Satz 1 genannten Gegenstände beschränken. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben und veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen; Informationen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder börsenrechtlicher Vorschriften auch die Veröffentlichung in anderen Mitteilungsblättern oder Medien zwingend vorgeschrieben ist.

4.2 Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

4.3 Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

ABSCHNITT II GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

5. Grundkapital

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.310.716,00 (in Worten: zwei Millionen dreihundertzehntausendsiebenhundertsechzehn Euro).

5.2 Das Grundkapital ist in 2.310.716 (in Worten: zwei Millionen dreihundertzehntausendsiebenhundertsechzehn) auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eingeteilt, bestehend aus

- 1.548.180 Stammaktien und

- 762.536 Vorzugsaktien mit Stimmrecht gemäß § 23.

5.3 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juli 2025 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.155.358,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.155.358 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien als Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Stammaktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Stammaktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Stammaktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- 5.4** Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.155.358,00 durch Ausgabe von bis zu 1.155.358 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien als Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stammaktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. Juli 2020 von der Gesellschaft bis zum 6. Juli 2025 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der vorgenannten Ermächtigung begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

6. Aktien

- 6.1** Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.

- 6.2** Verfügungen über Aktien der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind jede Abtretung oder sonstige rechtsgeschäftliche Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung sowie die Einräumung von Nießbrauch und/oder Treuhandverhältnissen. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 6.3** Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) sowie Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine auszustellen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Ausgabe, einschließlich der Unterzeichnung der Urkunde, obliegt dem Vorstand.
- 6.4** Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

ABSCHNITT III DER VORSTAND

7. Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 7.1** Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen; dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000 beträgt. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ihm obliegt auch die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden sowie eines oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2** Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7.3** Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.

8. Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

- 8.1** Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Soweit nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, vertritt es alleine, soweit mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.2** Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Vorstandsmitglied oder mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder, allgemein oder für den Einzelfall, eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden. Die Bestimmung des § 112 AktG bleibt unberührt.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung sowie einer gemäß Ziffer 7.3 erlassenen Geschäftsordnung.

9. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 9.1 Der Vorstand bedarf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass der Vorstand für die Vornahme bestimmter Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf; die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält insbesondere eine Aufzählung von Geschäftsführungsmaßnahmen, deren Vornahme der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder generell widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

- 9.2 Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrats:

- a) Unternehmerische Entscheidungen von wesentlicher strategischer Bedeutung und Änderungen betreffend das Geschäftsmodell und/oder die Grundsätze der Unternehmenspolitik (einschließlich Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Unternehmensteile, Unternehmensbereiche und/oder Geschäftsfelder), mit Auswirkungen auf die Umsätze der Gruppengesellschaften in Höhe von über EUR 7.500.000 und von über EUR 3.000.000 im Falle der Aufgabe eines bestehenden Unternehmensteils, Unternehmensbereichs und/oder Geschäftsfeldes;
- b) Die Ausgabe von Aktien, Geschäftsanteilen, Beteiligungen oder wandelbaren Instrumenten einschließlich im Wege der Ausnutzung von genehmigtem und/oder bedingtem Kapital.
- c) Erwerb von (i) Anteilen oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften und/oder Unternehmen sowie (ii) Unternehmen oder Unternehmensteilen, für eine Gegenleistung (in bar oder Sachwerten und einschließlich bedingter oder zeitlich versetzter Bestandteile der Gegenleistung) von insgesamt, oder mit einem Buchwert von, mehr als EUR 7.500.000;
- d) Veräußerung von oder sonstige Verfügung über (i) Anteile oder Beteiligungen an Gesellschaften und/oder Unternehmen der Gruppe sowie (ii) Unternehmen, Unternehmensteile oder wesentliche Vermögensgegenstände der Gruppe, für eine Gegenleistung (in bar oder Sachwerten und einschließlich bedingter oder zeitlich versetzter Bestandteile der Gegenleistung) von insgesamt, oder mit einem Buchwert von, mehr als EUR 3.000.000;
- e) Abschluss, Änderung und/oder Beendigung von (i) Vereinbarungen, die die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (Joint Venture) oder einen sonstigen Unternehmenszusammenschluss zum Gegenstand haben, (ii) Gesellschaftervereinbarungen und/oder (iii) Vereinbarungen, die eine ähnliche Form der Zusammenarbeit und/oder Partnerschaft begründen, wenn die jeweilige Transaktion im Einzelfall eine Investition oder einen sonstigen wirtschaftlichen

Beitrag einer der Parteien der betreffenden Vereinbarung in Höhe von mehr als EUR 7.500.000 umfasst;

- f) Erwerb, Anmietung, Pachtung und/oder Einlizenzierung von Vermögensgegenständen (einschließlich wesentliche Spiele- und andere Lizenzen, Marken und Internet- bzw. Onlineportale) für eine Gegenleistung (in bar oder Sachwerten und einschließlich bedingter oder zeitlich versetzter Bestandteile der Gegenleistung) von insgesamt, oder mit einem Buchwert von, mehr als EUR 7.500.000 pro jeweiliger Transaktion;
- g) Veräußerung oder sonstige Verfügung, Vermietung, Verpachtung, und/oder Auslizenzierung von Vermögensgegenständen (einschließlich wesentliche Spiele- und andere Lizenzen, Marken und Internet- bzw. Onlineportale) für eine Gegenleistung (in bar oder Sachwerten und einschließlich bedingter oder zeitlich versetzter Bestandteile der Gegenleistung) von insgesamt, oder mit einem Buchwert von, mehr als EUR 3.000.000 pro jeweiliger Transaktion;
- h) Eingehen, Aufnahme oder Übernahme von, oder Übernahme einer Garantie in Bezug auf, jede(r) Art von Verschuldung in Höhe von mehr als EUR 7.500.000, mit Ausnahme von Inanspruchnahme von bestehenden Kreditlinien bei Banken und Ziehungen unter von der Gesellschaft begebenen Unternehmensanleihe (WKN: A1TNJY / ISIN: DE000A1TNJY0) bzw. selbst gehaltene Stücke der vorgenannten Unternehmensanleihe wieder in den Markt zurück zu platzieren;
- i) die Gewährung und Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheiten und/oder Haftungen in Bezug auf Verbindlichkeiten oder sonstige Schulden Dritter (die „**Drittsicherheiten**“) im Betrag von mehr als EUR 200.000 insgesamt. Wenn und soweit die solchen Drittsicherheiten zugrundeliegenden Verbindlichkeiten ganz oder teilweise getilgt wurden oder die Drittsicherheiten entfallen, erloschen oder sonst auf andere Weise aufgehoben wurden, wird die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Gewährung solcher Drittsicherheiten erst dann wieder erforderlich, wenn die Gesamtsumme solcher Drittsicherheiten EUR 200.000 übersteigt.
- j) Aufwendungen und sonstige Ausgaben für den Erwerb und/oder den Erhalt von Gegenständen des Anlagevermögens (Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen) oder sonstige Aufwendungen und/oder Ausgaben von jeweils über EUR 5.000.000 im Einzelfall oder eine Serie von zusammenhängenden Fällen oder von insgesamt über EUR 10.000.000 im Jahr;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen oder sonstiger Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und andererseits (i) der Gesellschaft (oder einer anderen Gruppengesellschaft) nahestehende Personen im Sinne von § 138 Abs. 2 InsO, (ii) Aktionären der Gesellschaft (oder außenstehenden Gesellschaftern der Gruppengesellschaften) und/oder mit diesen

jeweils im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen und/oder (iii) den jeweiligen Aktionären oder außenstehenden Gesellschaftern der Gruppengesellschaften (und/oder mit diesem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen) nahe stehende Personen im Sinne von § 138 InsO, jeweils mit Ausnahme der Durchführung von bestehenden Verträgen, insbesondere Vorstands- und Geschäftsführeranstellungsverträgen (z.B. Erstattung von Reisekosten und Zahlung von Gehältern).

- l) Öffentliche Angebote oder die Zulassung zum Börsenhandel von Aktien der Gesellschaft oder sonstigen von der Gesellschaft begebenen Wertpapieren.

ABSCHNITT IV DER AUFSICHTSRAT

10. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- 10.1** Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, wovon zwei (2) Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden und ein (1) Mitglied von der Aktionärin Samarion SE gemäß Ziff. 10.2 entsandt wird.
- 10.2** Die Aktionärin Samarion SE hat das Recht, ein (1) Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, ausgeübt, in dem die jeweilige Person benannt wird, die als Aufsichtsratsmitglied bestellt wird (ggf. unter Benennung eines Ersatzmitglied). Die Samarion SE kann das von ihr bestellte Mitglied des Aufsichtsrats (sowie ggf. das Ersatzmitglied) jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die durch den Vorstand vertreten wird, abberufen.
- 10.3** Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung, bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2 die Samarion SE, kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmen, wobei die Dauer der Amtszeit von Fall zu Fall abweichen kann.
- 10.4** Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2 durch die Samarion SE benannt werden, die in einer bei der Wahl bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2 bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender, gleichzeitig von der Hauptversammlung gewählter bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2 von den Inhabern der Vorzugsaktien benannter Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.

- 10.5** Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger, soweit bei der Wahl, bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2 bei der Bestellung, keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt (bzw. im Falle der Entsendung gemäß Ziffer 10.2, bestellt). Wiederwahlen sind zulässig.
- 10.6** Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - oder im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter - kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen. Erfolgt die Niederlegung gegenüber dem Vorstand, soll dieser den Aufsichtsratsvorsitzenden - oder im Falle einer Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden seinen Stellvertreter - von der Amtsniederlegung des Mitglieds des Aufsichtsrats unverzüglich unterrichten.

11. Vorsitzender und Stellvertreter

- 11.1** Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- 11.2** Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert oder nicht bestellt ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- 11.3** Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende und - im Falle seiner Verhinderung - der Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

12. Sitzungen des Aufsichtsrats

- 12.1** Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden - und im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände

der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge sowie Ort und Zeit der Sitzung zu übermitteln. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann allgemein oder für bestimmte Fälle die in Satz 1 bestimmte Frist verkürzen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Vorsitzende nicht in der Einberufung einen anderen Ort in Deutschland benennt.

- 12.2 Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab; er kann jedoch beschließen, lediglich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Vorsitzende - und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter - kann zu Sitzungen des Aufsichtsrats auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- 12.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende - und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter - führt in Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

13. Beschlüsse des Aufsichtsrats, Vergütung des Aufsichtsrats

- 13.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 13.2 Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- 13.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung) durch mündliche, telefonische, schriftliche, in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Für Form und Frist der Anordnung gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.1 entsprechend.

- 13.4** Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 13.5** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Ferner ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss des Aufsichtsrats zu Dokumentationszwecken eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den anderen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 13.6** Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit das Gesetz oder die Satzung keine abweichende Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- 13.7** Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.
- 13.8**
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 5.000,- gegebenenfalls zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 10.000,- gegebenenfalls zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer beträgt.
 - b) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

ABSCHNITT V DIE HAUPTVERSAMMLUNG

14. Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

15. Einberufung der Hauptversammlung; Einberufungsfrist

15.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs einberufen werden. Die Einberufung kann in diesem Falle auch durch Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen.

15.2 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16. Teilnahme an der Hauptversammlung

16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern hierfür in der Einberufung nicht eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

16.2 Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen für die Einberufung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

16.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.

16.4 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

17. Leitung der Hauptversammlung

- 17.1** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und ist vor Beginn der Hauptversammlung keine Bestimmung gemäß Satz 1 getroffen worden oder ist auch diese Person verhindert, wird durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt.
- 17.2** Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

18. Stimmrecht und Mehrheitserfordernisse

- 18.1** Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 18.2** Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- 18.3** Beschlüsse der Hauptversammlung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis nach Satz 1 gilt nicht, sofern das Grundkapital um nicht mehr als 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft erhöht werden soll; auf diese Obergrenze sind die in den letzten zwölf (12) Monaten vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung gemäß Satz 1 bereits durchgeführten Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (auch unter Ausnutzung von genehmigtem Kapital oder bedingtem Kapital) anzurechnen. Das qualifizierte Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt ferner nicht für eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien, welche die Gesellschaft zur Erfüllung entsprechender vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden beabsichtigt, sofern die neuen Aktionäre der Aktionärsvereinbarung beitreten.

ABSCHNITT VI EINZIEHUNG VON AKTIEN

19. Einziehung von Aktien

- 19.1** Die Gesellschaft kann Aktien jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs einziehen.
- 19.2** Die Hauptversammlung kann die Einziehung von Aktien auch gegen den Willen des betroffenen Aktionärs beschließen. Dies gilt insbesondere, wenn
1. im Falle des Todes des Aktionärs nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Eintritt des Erbfalls der Gesellschaft der Erbfall durch sämtliche Erben des Aktionärs schriftlich anzeigt und die Rechtsnachfolge für sämtliche Erben angemessen nachwiesen wird; oder
 2. ein wichtiger, in der Person des betroffenen Aktionärs liegender Grund für die Einziehung im Sinne von §§ 140, 133 HGB vorliegt und dieser wichtige Grund bzw. dessen Folgen nicht binnen dreißig (30) Werktagen wieder beseitigt wurden, nachdem der betroffene Aktionär diesbezüglich vom Vorstand der Gesellschaft - oder, soweit rechtlich zulässig, vom Aufsichtsrat oder einem Aktionär - eine Abmahnung erhalten hat. Stehen Aktien an der Gesellschaft mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 19.3** Der von der Einziehung betroffene Aktionär ist in Bezug auf den Beschluss der Hauptversammlung über die Einziehung stimmberechtigt.
- 19.4** Die Hauptversammlung legt unter Beachtung des § 20 dieser Satzung in ihrem Beschluss über die Einziehung die Einzelheiten der Einziehung, des Einziehungsverfahrens, der Abfindung sowie der Auszahlungsmodalitäten der Abfindung fest.
- 19.5** Soweit Aktien eines Aktionärs an der Gesellschaft der Einziehung unterliegen, kann die Hauptversammlung der Gesellschaft in dem Einziehungsbeschluss statt der Einziehung auch die Verpflichtung des betroffenen Aktionärs beschließen, die betreffenden Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise auf einen oder mehrere im Beschluss zu benennende(n), zur Übernahme bereite(n) Aktionär(e) und/oder die Gesellschaft zu übertragen. § 19.4 gilt entsprechend.
- 19.6** Ist der Inhaber bzw. sind die Inhaber der Aktien der Gesellschaft namentlich nicht bekannt, ist für die Erklärung der Einziehung der betreffenden Aktien die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ausreichend.

20. Abfindung bei Einziehung

- 20.1** Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- 20.2** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Zahlung der Abfindung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einziehung.
- 20.3** Können sich der betroffene Aktionär und die Gesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Einziehung über die Höhe der Abfindung einigen, so ist sie von einem Schiedsgutachter unter Beachtung der Grundsätze des § 20.3 verbindlich festzusetzen. Können sich der Aktionär und die Gesellschaft nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, hat auf Antrag, den sowohl der Aktionär als auch die Gesellschaft stellen kann, das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Düsseldorf einen Schiedsgutachter zu benennen, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung durch den Schiedsgutachter sind von dem Aktionär und der Gesellschaft in dem Verhältnis zu tragen, in dem die letzten vor Einschaltung des Schiedsgutachters von dem Aktionär beziehungsweise der Gesellschaft vorgeschlagenen Abfindungsbeträge von dem vom Schiedsgutachter bestimmten Abfindungsbetrag abweichen. Der Schiedsgutachter hat den Verkehrswert nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ gemäß IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der zum Zeitpunkt der Einschaltung des Schiedsgutachters geltenden Fassung zu ermitteln.
- 20.4** Die Bestimmungen der §§ 20.1 bis 20.3 gelten entsprechend für den Erwerbspreis, der (i) von der Gesellschaft im Falle eines Erwerbs der einzuziehenden Aktien zum Zwecke der Einziehung beziehungsweise (ii) von zur Übernahme bereiten Aktionären für den Erwerb der der Einziehung unterliegenden Aktien zu zahlen ist, sowie dessen jeweilige Auszahlung.

ABSCHNITT VII JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG

21. Jahresabschluss

- 21.1** Für die Rechnungslegung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 21.2** Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

22. Gewinnverwendung

- 22.1** Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

- 22.2** Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- 22.3** Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Beachtung der Vorschriften des § 59 Abs. 2 AktG an die Aktionäre eine Abschlagsdividende auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.
- 22.4** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

23. Vorzugsaktien mit Stimmrecht

- 23.1** Sind von der Gesellschaft auch Vorzugsaktien gemäß diesem § 23 ausgegeben, sind diese mit den Vorzügen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgestattet. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien gemäß § 18.1 bleibt unberührt.
- 23.2** Der Inhaber jeder Vorzugsaktie erhält aus dem zu verteilenden Bilanzgewinn der Gesellschaft einmalig eine Vorabausschüttung in Höhe von insgesamt EUR 41,96523 (in Worten: Euro einundvierzig 96.523/100.000) (brutto). Reicht der zu verteilende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 zur vollständigen Vorabausschüttung gemäß Satz 1 nicht aus, erhält jeder Inhaber einer Vorzugsaktie solange einen entsprechenden Betrag aus dem jeweils zu verteilenden Bilanzgewinn der Gesellschaft jedes weiteren Geschäftsjahres bis der Gesamtbetrag der Vorabausschüttung gemäß Satz 1 vollständig erbracht wurde. Die übrigen Aktionäre sind bis zur vollständigen Erbringung der Vorabausschüttung gemäß Satz 1 an den Inhaber der jeweiligen Vorzugsaktie von der Verteilung des Gewinns ausgeschlossen; im Übrigen bestimmt sich die Verteilung des Gewinns nach den Anteilen aller Aktionäre am Grundkapital.
- 23.3** Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft erhält aus dem nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbliebenen Vermögen der Gesellschaft (Liquidationserlös) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermögensverteilung der Inhaber einer jeden Vorzugsaktie vorab einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 41,96523 (in Worten: Euro einundvierzig 96.523/100.000,00) (brutto), wenn und soweit der Inhaber der jeweiligen Vorzugsaktie zum Zeitpunkt der Verteilung des Liquidationserlöses aus der Vorabausschüttung gemäß Absatz 2 noch nicht den vollen Betrag von EUR 41,96523 (in Worten: Euro einundvierzig 96.523/100.000,00) (brutto) erhalten hat. Der danach verbleibende Liquidationserlös wird an alle Aktionäre (einschließlich der Inhaber von Vorzugsaktien gemäß § 23) im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital verteilt.

ABSCHNITT VIII SONSTIGES

24. Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

25. Salvatorische Klausel

Sollen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Johannes Beil,

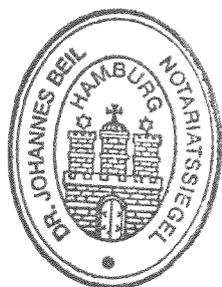
gemäß § 181 Aktiengesetz, dass die vorstehende Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 105 628 eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma

gamigo AG

mit dem Sitz in Hamburg

- a) in §§ 4, 5, 10, 13 und 15 mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2020, Nr. 2107/2020 JB meiner Urkundenrolle, über die Änderung der Satzung und dem die offensichtliche Unrichtigkeit in § 5.4 der Satzung berichtigenden Beschluss des Aufsichtsrats vom 10.11.2020 übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 25. Januar 2024




(Dr. Beil)

- Notar -